

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Teilbereich ‚Brandenburger Vorstadt – Potsdam West‘

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. Bbg I S. 273), sowie § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl / 055 S. 210) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Brandenburger Vorstadt – Potsdam West‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grundstücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiete beidseitig der Forststraße
- 2 Wohngebiet südlich Im Bogen
- 3 Wohngebiet beidseitig der Straße Stadtheide
- 4 Wohngebiet Siedlung Sonnenland
- 5 Wohngebiet Schillerplatz / Auf dem Kiewitt

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet zwischen der Geschwister-Scholl-Str. und der Bahntrasse der Magdeburger Bahn

- 2 Ein 50 m breiter Gebietsstreifen nordwestlich der Zeppelinstraße zwischen der Kastanienallee und der Bahntrasse
- 3 Ein 50 m breiter Gebietsstreifen südöstlich der Zeppelinstraße zwischen dem Schafgraben und Auf dem Kiewitt

c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete

- 1 Gebiet zwischen der Allee nach Sanssouci und Zimmerstraße bis Sellostraße
- 2 Ein 50 m breiter Gebietsstreifen südöstlich der Zeppelinstraße und südöstlich Am Luftschiffhafen

d) Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung

- 1 Gebiet südöstlich der Zeppelinstraße und südöstlich Am Luftschiffhafen (jeweils gemessen ab 50 m von angeführter Straße)

e) Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt

- 1 Gebiet zwischen dem Park Sanssouci im Norden und Westen, der Zimmerstraße im Nordosten, dem Luisenplatz, der Zeppelinstraße im Südosten, der Bahntrasse im Süden und dem Schafgraben im Südwesten

f) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- 1 Forststraße,
- 2 Zeppelinstraße (im Geltungsbereich dieser Satzung)
- 3 Am Luftschiffhafen.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebietseinteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 und in der Gebietsbeschreibung zur Satzung dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung und die Gebietsbeschreibung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

1. Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.
- (2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5% der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe e dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.

Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe f dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) An Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt sind, sowie auf den davor liegenden Flächen, dürfen sie eine Gesamtausdehnung von 15% der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt sind, dürfen sie eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- d) Werbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt ist, darf eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- e) Bei einer Tankstelle, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und eine 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.
- f) Bei einem Schnellrestaurant, das Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.

Warenautomaten sind erlaubt.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den **Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung** müssen Werbeanlagen , die der Landschaft unmittelbar zugewandt sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 15% der Fassade, die der Landschaft zugewandt ist, nicht überschreiten.
- b) Bei Integration in Einfriedungen dürfen sie 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- d) Fremdwerbung, die der Landschaft zugewandt ist, darf eine Fläche von 12/1 Bogen (6 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(11) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) Im **Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, über Schaufenstern, neben Eingängen und Durchfahrten sowie in Bauwichen angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen, sind in s/w anzufertigen und dürfen eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten. Als Ausleger als Schilder, als schmiedeeiserne Konstruktion oder als Fahne aus Stoff bis zu einer Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm). Sie sind rechtwinklig zur Fassade mit einem Abstand von 0,8 m anzubringen.

- e) Sie dürfen als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben und Zeichen bis zu 40 cm Höhe und Breite. Als vorgesetzte Einzelbuchstaben in Metall in gleicher Größe. Die Beschriftung ist nur in einer Farbe auszuführen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen aufweisen. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe a dürfen im Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt dürfen Hinweisschilder eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) Für die Teilfläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 16 Zeppelinstraße / Kastanienallee wird folgende Sonderregelung getroffen.

Im Bereich des VEP Nr. 16 Zeppelinstraße / Kastanienallee müssen Werbeanlagen in einer Tiefe von 50 m, gemessen parallel zur Zeppelinstraße, folgende Voraussetzungen erfüllen: Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dürfen bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) errichtet werden. Die Werbeanlagen müssen sich in ihrer Struktur der Fassadenstruktur unterordnen.

(17) In **öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrsstraßen** sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen.
- b) Fremdwerbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag.
- c) Pylone und Werbefahnen.
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m zueinander.
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten, die bis zu 12 Monaten angebracht werden sollen und

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer fahrlässig eine Werbeanlage entgegen den genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den Bereich nordwestlich des Templiner Sees und der Havel und südlich des Parks Sanssouci und der Lindenallee, gekennzeichnet in der zeichnerischen Darstellung durch die Stadtgrenze und die Grenze des Teilbereichs, beziehen.

Potsdam, den 27.2.06

Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Anlagen: - Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs ‚Brandenburger Vorstadt – Potsdam West‘ der Werbesatzung (Maßstab 1:10.000)